

EINKAUFSBEDINGUNGEN DER BREITENFELD-GRUPPE

Die Einkaufsbedingungen der Breitenfeld-Gruppe, in der Folge Breitenfeld genannt, sind für folgende Firmen gültig: Breitenfeld AG, Breitenfeld Edelstahl Aktiengesellschaft, Breitenfeld Schmiedetechnik Gesellschaft mbH und Sonderstahlwerk Breitenfeld Gesellschaft mbH.

Für unsere Bestellungen gelten - sofern nicht besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind - ausnahmslos die folgenden Bedingungen. Soweit in einzelnen Punkten von Fall zu Fall abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, gelten diese Einkaufsbedingungen subsidiär. Mit Annahme unserer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen Vertragsinhalt. In der Auftragsbestätigung oder sonstwo angeführte abweichende Bedingungen werden von uns ausdrücklich nicht anerkannt; ein Unterbleiben eines Widerspruchs kann nicht als Anerkenntnis ausgelegt werden. Sollten einzelne Punkte des Vertrages rechtsunwirksam werden, bleibt der Vertrag in allen restlichen Punkten aufrecht (Salvatorische Klausel).

1. Bestellungen

Die aktuell gültige Fassung unserer Einkaufsbedingungen können Sie jederzeit auf unserer Homepage www.breitenfeld.at im Bereich Downloads herunterladen oder bei uns anfordern. Sie werden hiermit ausdrücklich zur Einsicht und zum Ausdruck dieser aufgefordert.

Verbindliche Bestellungen durch uns erfolgen ausschließlich schriftlich (per FAX, Post oder Email). Mündliche, insbesondere telefonische Anfragen, sind nicht als Bestellung deutbar, sondern gelten nur als Bestellvoranzeige. Eine rechtsgültige Bestellung liegt erst ab nachträglicher Übermittlung unserer schriftlichen Bestellung (inkl. Bestellnummer) vor. Sofern besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt sind oder punktuell besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden (siehe oben) so sind diese der schriftlichen Bestellung üblicherweise angeschlossen.

Jede Bestellung ist sofort nach Einlangen beim Verkäufer schriftlich zu bestätigen; ebenso ist ein schriftlicher Widerspruch gegen unsere Einkaufsbedingungen sofort zu erheben. Erfolgt innerhalb von 8 Kalendertagen keine schriftliche Reaktion, so gilt die Bestellung zu unseren Einkaufsbedingungen als angenommen. Nochmals wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir ausschließlich nach unseren Einkaufsbedingungen arbeiten wollen und im Einzelfall zu treffende abweichende Vereinbarungen ausschließlich schriftlich erfolgen würden. Sollten Sie unsere Einkaufsbedingungen nicht akzeptieren wollen, sind von Ihnen abweichende Vereinbarungen mit uns zu treffen; die bloße Übersendung anderslautender Verkaufsbedingungen oder ein bloßer Hinweis auf nach Ihren Vorstellungen gelten sollende andere Bedingungen, welcher Art immer, haben keinerlei Relevanz und ändern nichts an der alleinigen Gültigkeit unserer Einkaufsbedingungen.

2. Erfüllung:

Die Lieferung muß nach Art und Umfang unseren Vorschriften entsprechen. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns angegebene Bestimmungsort, als Erfüllungsort für Zahlung A-8662 Mitterdorf, als örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht für Mitterdorf/Mürztal vereinbart. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das österreichische Recht. Bei Warenübernahme erfolgt eine stichprobenweise Überprüfung der Lieferung nach DIN 40080 (Einfachstichprobenplan für normale Prüfung) Prüfniveau S1. Annahmehzahl (c) = 0, Rückweiszahl (d) = 1. Bei Nichtentsprechen der Ware lt. oben angeführter Stichprobenprüfung kann gesamte Lieferung retourniert werden.

3. Lieferzeit:

Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Frühere Lieferung ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, jedoch beginnen in einem solchen Fall die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

Teillieferungen werden nicht angenommen, sofern sie nicht ausdrücklich von uns verlangt worden sind. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der von uns vorgeschriebenen Lieferfrist, die vom Tage unserer Bestellung an gerechnet wird, oder erfolgt sie nicht vollständig, so behalten wir uns - unbeschadet der uns für einen solchen Fall gesetzlich zustehenden Rechte - vor, die Bestellung rückgängig zu machen. Unbeschadet davon ist uns dies, sobald es feststeht, daß eine rechtzeitige Lieferung kaum oder nur zum Teil möglich ist, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen, wobei wir nicht verpflichtet sind, eine Nachfrist zu gewähren.

4. Verpackung:

Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig und einwandfrei zu verpacken. Gehen die Verpackungskosten zu Lasten des Käufers, so sind nur die Selbstkosten in Rechnung zu stellen. In allen Fällen behalten wir uns vor, Umhüllungen (Kisten, Fässer, Trommeln u. dgl.) beizustellen. Für Leihemballagen gelten die fallweise getroffenen Vereinbarungen. Die Rücksendung der Emballagen erfolgt auf Gefahr des Verkäufers.

5. Versand:

Von uns gegebene Versandvorschriften sind genauestens einzuhalten. Bei Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen alle entstehenden Schäden und Kosten zu Lasten des Verkäufers. Sofern nicht von uns die Beförderungsweise vorgeschrieben ist, sind immer die für uns günstigsten Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeiten zu wählen. Die Versandanzeige ist sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung an uns einzusenden, der Sendung selbst immer ein Packzettel oder Lieferschein beizufügen. Der Bahnversand hat im allgemeinen direkt an die im Bestellschein angegebene Adresse zu erfolgen. Für Schäden und Kosten durch falsche oder mangelhafte Adressierung, Fehlen der Bestellnummer, Packzettel oder Lieferscheine, haftet der Verkäufer. Postsendungen sind ausnahmslos portofrei abzufertigen. Die Auslieferung durch einen Spediteur bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Genehmigung, weil wir sonst Speditionsrechnungen nicht anerkennen. In solchen Fällen sind unsere Versandvorschriften und unsere Bestellnummer dem Frächter bekanntzugeben. Die Kosten für eine Transportversicherung tragen wir nur, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Etwaige Stempelgebühren und gleichartige Abgaben, die auf Grund unserer Bestellung anfallen, gehen zu Lasten des Verkäufers.

6. Übernahme und Gewährleistung

Die Gefahr geht erst mit ordnungsgemäßer Übernahme am Erfüllungsort auf uns über, und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung nicht vereinbart wurde. Handelt es sich bei der gekauften Ware um eine Maschine, welche erst am Erfüllungsort durch den Verkäufer montiert wird, geht die Gefahr erst dann auf uns über, wenn die Maschine vertragsgemäß geliefert wurde und durch einen Probelauf die einwandfreie Funktion einvernehmlich festgestellt wurde. Die Verpflichtung zur Gewährleistung beginnt in einem solchen Fall erst mit der einvernehmlichen Feststellung des einwandfreien Funktionierens. Beanstandungen von offenen Mängeln erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach der Übernahme am Erfüllungsort. Bei anderen Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt oder die sich erst beim bestimmungsmäßigen Gebrauch der Waren zeigen, besteht, - sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde - keine Fristfestsetzung.

Für tadellose Qualität und fachgemäße Ausführung sowie leistungsgerechte und betriebssichere Funktion übernimmt der Verkäufer die volle, zum Zeitpunkt der Bestellung gültige, gesetzliche Gewährleistungsfrist in Österreich. Nichtentsprechendes wird zur Verfügung gestellt und für uns kostenlose Instandsetzung, Umtausch oder auch Wertersatz gefordert. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, Mängel in angemessener, von uns fallweiser festzusetzender Frist zu beheben, so haben wir die Wahl, Ersatz auf Kosten des Verkäufers zu beschaffen oder vom Vertrag abzugehen, unbeschadet des Rechtes, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.

In jedem Fall trägt der Verkäufer während der gesamten Garantiefrist und/oder Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der entsprechende Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war.

Die zur Bearbeitung übergebene Ware bleibt immer Eigentum von Breitenfeld. D.h. im Insolvenzfall hat Breitenfeld ein entsprechendes Aussonderungsrecht.

Der Verkäufer leistet Gewähr und haftet dafür, dass die bestellte(n) Anlage(n) den jeweiligen Normen und Gesetzen, die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens Gültigkeit haben, entsprechen. Breitenfeld hat das Recht, externe Berater zur Prüfung dieser Normen zu beauftragen (z.B. TÜV). Im Falle eines begründeten Mangels oder Abweichens von geltenden Normen trägt der Verkäufer sowohl diese Prüfkosten als auch die Kosten für die Herstellung des normengerechten Zustandes. Breitenfeld ist auch berechtigt, derartige Kosten von einem Hafrücklass einzubehalten.

Mit der Lieferung der Ware ist die entsprechende CE-Konformitätserklärung mitzuliefern, diese ist wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Sollte die CE-Konformitätserklärung nicht geliefert werden, stellt dies einen wesentlichen Mangel der Lieferung dar, der zum Vertragsrücktritt berechtigt und zu unbeschränkten Schadenersatzforderungen führt.

7. Rechnungslegung und Zahlung:

Rechnung erbitten wir einfach sofort nach Lieferung oder Leistung an unsere Adresse. Rechnungen, in denen mehrere Aufträge behandelt sind, sowie Teilrechnungen gehen an den Absender zurück. Die Bezahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Übernahme der Ware und Richtigbefund der Faktura sofern nichts anderes vereinbart wurde, 14 Tage mit 3 Prozent Skonto, bis Ende des der Lieferung folgenden Monats mit 2 Prozent Skonto bzw. nach 90 Tagen ohne Abzug durch Banküberweisung. Die festgesetzten Zahlungsfristen beginnen mit dem Tage des Rechnungseinganges. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf die Gewährleistung des Verkäufers und auf das Recht auf Reklamation keinen Einfluß. Zedierungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

Die Zession muß immer unsere Bestellnummer und die Rechnungsnummer des Verkäufers beinhalten. Anders lautende, in der Rechnung angegebene Zahlungsbedingungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Wir behalten uns vor, bei Begleichung der Rechnungen alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit unseren Gegenforderungen in Anspruch zu nehmen.

8. Allgemeines:

Der Verkäufer übernimmt die unbedingte Haftung dafür, daß durch seine gelieferte Ware keine Verletzung bestehender Patente bzw. geschützter Marken oder sonstiger Immaterialgüterrechte erfolgt. Er verpflichtet sich, uns für alle Ansprüche schad- und klaglos zu halten, welche an uns wegen Rechtsverletzungen die durch Verwendung seiner gelieferten Ware entstehen, gestellt werden.

Er verpflichtet sich weiters, dafür Sorge zu tragen, daß alle von ihm gelieferten Maschinen die den jeweils geltenden österr. Vorschriften entsprechenden Schutzvorrichtungen aufweisen. Für alle Ansprüche, die an uns wegen Verletzung bestehender Schutzvorschriften gestellt werden, hat uns der Verkäufer schad- und klaglos zu halten wenn diese überhaupt nicht oder nur mangelhaft angebracht waren. Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle und Musterstücke, die dem Verkäufer bei unserer Bestellung überlassen wurden, ebenso die vom Verkäufer nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen, Modelle, Musterstücke bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie müssen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, unmittelbar nach Durchführung der Lieferung oder im Fall der Nichtausführung der Lieferung ohne besondere Aufforderung unverzüglich an uns zurückgesandt werden. Der Verkäufer hat Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten und alle hiezu zur Verfügung gestellten Unterlagen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und entsprechend vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Für die Ausarbeitung von Planungen und dgl. werden, sofern nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart wurde, keinerlei Vergütungen gewährt.

Die Benützung der Bestellungen zu Werbezwecken ist nicht gestattet. Rückfragen sind ausschließlich an unseren Einkauf zu richten. Wir bitten in allen, die vorliegende Bestellung betreffenden Schriftstücken, die vollständige Bestellnummer anzuführen. Erfolgt die Lieferung durch einen Sublieferanten, so hat sich dieser ebenfalls strikte an die Einkaufsbedingungen zu halten. Besuch unserer Lieferanten und deren Vertreter in unseren Werken nur gegen Voranmeldung in unserer Einkaufsabteilung.

Der Verkäufer erklärt sich einverstanden bei Bedarf und nach vorheriger Ankündigung den Vertretern der Breitenfeld, deren Kunden und Regulierungsbehörden Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen zu gewähren.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Abweichungen zu den Bestellvorgaben vorab mitzuteilen und eine Genehmigung über die Disposition der abweichenden Produkte einzuholen.

Der Verkäufer ist weiters verpflichtet, Breitenfeld über Änderungen am Produkt und/oder dem Herstellungsprozess, Änderungen bei seinen Unterlieferanten, sowie Änderungen des Standortes der Produktionsanlage/n vorab mitzuteilen und gegebenenfalls die Genehmigung von Breitenfeld einzuholen.

Bei Erbringung von Dienstleistungen mit Personaleinsatz übernimmt der Verkäufer die Haftung für die Einhaltung aller baubehördlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere jene Sicherheitsvorkehrungen für die Personen, welche von ihm am Gelände von Breitenfeld beschäftigt sind. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die vom Verkäufer beschäftigten Personen zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung verpflichtet sind! Siehe weiters die Sicherheitshinweise der Breitenfeld AG auf unserer Homepage www.breitenfeld.at.

Für die Mitarbeiter des Verkäufers muss mind. 24 Stunden vor Arbeitsbeginn eine Namensliste (Firmenname, Name der Mitarbeiter, Handynummer des für den vor Ort Verantwortlichen) an den Einkauf von Breitenfeld übermittelt werden. Bei Eintreffen in Breitenfeld haben sich die Mitarbeiter des Verkäufers beim Portier von Breitenfeld anzumelden und nach Beendigung der Tätigkeiten wieder dort abzumelden! Weiters müssen die Mitarbeiter durch ein Firmenlogo des Verkäufers auf Ihrer Arbeitskleidung erkennbar sein.

Bei Bauaufträgen hat der Verkäufer die Pflichten aus dem BauKG zu übernehmen, insbesondere das Erstellen eines SiGe-Planes.